

SAMIRA AKBARIAN

# Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation

*Studien und Beiträge  
zum Öffentlichen Recht*

62

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Öffentlichen Recht

Band 62





Samira Akbarian

# Ziviler Ungehorsam als Verfassungsinterpretation

Mohr Siebeck

Samira Akbarian, Studium der Politikwissenschaft und Soziologie an der Universität Bonn; 2013 B.A.; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und der Universität zu Köln; 2015 Erstes Juristisches Staatsexamen; Referendariat am Landgericht Köln; 2017 Zweites Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität Frankfurt/Main.

D30

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

ISBN 978-3-16-162212-0 / eISBN 978-3-16-162396-7

DOI 10.1628/978-3-16-162396-7

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	IX
Einleitung . . . . .	1
I. Begriffsverständnis/Forschungsgegenstand/Forschungsstand . . . . .	1
II. Gang der Untersuchung . . . . .	6
Kapitel 1: Gehorsam als Normalfall? . . . . .	11
I. Ziviler Ungehorsam als Terror? . . . . .	11
II. Warum gehorchen wir überhaupt dem Gesetz? . . . . .	16
III. Die zwei Rollen des Sokrates . . . . .	26
Kapitel 2: Ethische Dimension. Ziviler Ungehorsam als Präfiguration . . . . .	29
I. Ethische Konzeptionen zivilen Ungehorsams . . . . .	31
1. Anarchistische Konzeptionen . . . . .	32
2. Spirituell-moralisch motivierter Ungehorsam . . . . .	40
3. Ziviler Ungehorsam als Praxis des Wahrnehmens . . . . .	47
II. Präfiguration durch Jurisgenese . . . . .	52
1. Weltkonstruktion durch Interpretation . . . . .	54
2. Jurgeneese: Plurale Rechtswelten . . . . .	58
3. Erlösung durch Verfassungsinterpretation? . . . . .	62
4. Ungehorsam: Zivil und institutionell . . . . .	65
III. Praxis ethischen Ungehorsams . . . . .	70
1. Die Wahrheit sprechen I: Haltung beweisen . . . . .	71
2. Dissens zeigen I: Verweigern . . . . .	78
a) Weigerung aus Gewissensgründen . . . . .	79
b) Personalien- und Staatsverweigerung . . . . .	83
IV. Zwischenfazit: Eine andere (Rechts-)Ordnung . . . . .	97

Kapitel 3: Rechtsstaatliche Dimension. Ziviler Ungehorsam als Integration . . . . .	99
I. Rechtsstaatliche Konzeptionen zivilen Ungehorsams . . . . .	100
1. Ronald Dworkins interpretativer Ansatz . . . . .	100
a) Die moralische Integrität des Rechts . . . . .	101
b) Legal Interpretivism . . . . .	104
c) Ziviler Ungehorsam . . . . .	106
d) Kritik . . . . .	109
2. John Rawls' gerechtigkeitstheoretischer Ansatz . . . . .	111
a) Eine Theorie der Gerechtigkeit . . . . .	111
b) Politische Verpflichtungen und Gesetzesgehorsam . . . . .	114
c) Definition, Rechtfertigung und Funktion zivilen Ungehorsams. . . . .	115
d) Weiterentwicklung der Theorie . . . . .	117
3. Jürgen Habermas' deliberativer Ansatz . . . . .	119
a) Einführung: Kommunikatives Handeln zwischen Lebenswelt und System . . . . .	120
b) Diskurs, Moral und Recht . . . . .	121
c) Deliberative Demokratietheorie . . . . .	122
d) Ziviler Ungehorsam . . . . .	124
II. Integration durch Interpretation . . . . .	126
1. Die Verfassung als lebendiges und interpretationsoffenes Dokument . . . . .	128
2. Integrative Verfassungsinterpretation . . . . .	131
III. Praxis rechtsstaatlichen Ungehorsams . . . . .	137
1. Die Wahrheit sagen II: Aufklären . . . . .	139
a) Stalleinbrüche . . . . .	139
b) Whistleblowing . . . . .	146
2. Dissens zeigen II: Symbolisch blockieren . . . . .	155
IV. Zwischenfazit: Normalisierung des Ungehorsams . . . . .	163
 Kapitel 4: Politische Dimension. Ziviler Ungehorsam als Disruption . . . . .	 167
I. Radikaldemokratische Konzeptionen zivilen Ungehorsams . . . . .	168
1. Einführung: Hannah Arendts Begriff des Politischen . . . . .	169
a) Die menschliche Bedingtheit . . . . .	169
b) Republikanische Demokratietheorie . . . . .	172

c) Ziviler Ungehorsam . . . . .	174
d) Kritik . . . . .	177
2. Radikaldemokratische Konzepte . . . . .	179
a) Einführung: Einende Elemente einer weitläufigen Theorieströmung . . . . .	180
b) Das Politische als Politik des Aufstands . . . . .	184
c) (Un-)ziviler Gehorsam als radikaldemokratische Praxis . . . . .	191
II. Disruption durch Dekonstruktion . . . . .	196
1. Einführung: Kritik des Rechts und der Rechte . . . . .	199
2. Von der Dekonstruktion zur demokratischen Iteration . . . . .	202
3. Konfliktualer Konsens: Freiheit und Gleichheit . . . . .	207
III. Radikaldemokratische Praxis zivilen Ungehorsams . . . . .	213
1. Die Wahrheit sagen III: „Fundamente“ zerbrechen . . . . .	214
a) Zum Kriterium der Verhältnismäßigkeit . . . . .	215
b) Zum Kriterium „Gesicht zeigen“. Anonymität und Loyalität . . . . .	221
c) Infragestellung vs. Verschwörung . . . . .	225
2. Dissens zeigen III: Besetzen . . . . .	232
a) Zum Kriterium „symbolisch“ . . . . .	232
b) Zur Frage der Gewalt . . . . .	239
aa) Gewaltdefinition und Definitionsgewalt . . . . .	240
(1) Der Gewaltbegriff in der deutschen Rechtsprechung . . . . .	240
(2) Die einzig richtige Antwort auf die Frage der Gewalt? . . . . .	245
bb) Gewaltlosigkeit als politisch-ethische Praxis . . . . .	250
IV. Zwischenfazit . . . . .	255
Kapitel 5: Paradoxien des Ungehorsams . . . . .	257
I. Zusammenfassung der Ergebnisse . . . . .	258
II. Paradoxien der Demokratie . . . . .	262
1. Das Paradox demokratischer Legitimität: Zum Loyalitätsargument . . . . .	263
2. Das Paradox der Repräsentation: Zum Zustimmungsargument . . . . .	269
3. Das Paradox der Grundlosigkeit: Zum Ordnungsargument . . . . .	280
Literaturverzeichnis . . . . .	291
Personen- und Sachregister . . . . .	309





## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommer 2022 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main als Doktorarbeit angenommen. Mein Dank gilt dem Erstgutachter Prof. Dr. Uwe Volkmann, der mir als Vorgesetzter zeitlich und als Betreuer auch inhaltlich die Freiheit ließ, meine Gedanken zu entwickeln. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Günter Frankenberg, der weit über die Anforderungen an einen Zweitgutachter hinaus die Fertigstellung der Arbeit förderte. Nicht nur von seinen Texten, auch von seinen Ratschlägen und seinem offenen Ohr habe ich sehr profitiert. Sie beide als sorgfältige Leser vor Augen zu haben, hat mich beim Schreiben sowohl angeregt als auch diszipliniert.

Eine Protagonistin meiner Arbeit, Hannah Arendt, zitiert Cato mit dem Satz: „Niemals ist man weniger allein, als wenn man in der Einsamkeit mit sich allein ist“. Der innere Dialog ist Voraussetzung dafür, denken und damit auch eine Doktorarbeit schreiben zu können. Ein solcher innerer Dialog ist aber, so lernen wir von Arendt, von der Anwesenheit anderer Menschen abhängig, mit denen wir auch nach außen in den Dialog treten können. Meine Gedanken wurden angestoßen und begleitet von einer Reihe von Menschen, ohne die ich diese Arbeit nicht hätte schreiben können. Für die vielfältige Unterstützung als Gesprächspartner\*innen, Korrekturleser\*innen und Kritiker\*innen, aber auch für die Ablenkung, den emotionalen Halt, für das Leben außerhalb meiner eigenen Gedankenspiralen habe ich vielen Menschen zu danken. Namentlich nennen möchte ich: Alexander Benecke, Maria Gerdes, Michel Göbel, Janoš Klocke, Thorben Klünder, Lisa Lührs, Jannika Nordhauß, Darius Reinhardt, Christopher Scheid, Antonia Villinger und Nicole Zilberszac. Darüber hinaus danke ich den Teilnehmer\*innen des Frankfurter Juristinnen\* Kolloquiums für ihre kollegiale Solidarität und stets hilfreichen Anmerkungen. Mein ganz besonderer Dank gilt Anna Menzel für das Gefühl, immer eine Mitstreiterin an meiner Seite zu wissen, und Regina Schidel für ihren philosophischen und geistreichen Rat.

Danken möchte ich zudem der Studienstiftung des deutschen Volkes für die Gewährung eines Promotionsstipendiums sowie Professor Seyla Benhabib, auf die nicht nur zentrale Einsichten dieser Arbeit zurückzuführen sind, sondern bei der ich auch einen produktiven Forschungsaufenthalt an der Columbia Law School im Wintersemester 2021/22 verbringen durfte.

Ich danke außerdem der Ernst H. Klett Stiftung Merkur für den Merkur-Preis für herausragende Dissertationen 2022, der Sozietät Clifford Chance und Daniela Weber Rey für den Werner Pünder-Preis 2023 sowie der Körber-Stiftung für den Deutschen Studienpreis 2023.

Zuletzt möchte ich meiner Familie danken, die mich auf die unterschiedlichste Art dazu motiviert hat, eine Arbeit über Ungehorsam zu schreiben.

Berlin, im Februar 2023

# Einleitung

Die Vorstellung von Gesetzen setzt ihre Befolgung voraus. Gesetze formulieren ein Sollen. Das bedeutet: Sie formulieren mehr als ein Können und weniger als ein Müssen. Denn Gesetze sind Normen und keine naturwissenschaftlichen Notwendigkeiten. Wo es Gehorsam gegenüber den Gesetzen gibt, kann es immer auch Ungehorsam geben. Erzählungen vom Ungehorsam begleiten uns seit der Antike und sind Gegenstände der großen Tragödien. Aber auch in der zeitgenössischen Gesellschaft haben sie ihre dramatische und dramatisierende Wirkung nicht eingebüßt. Bilder von besetzten Wäldern, blockierten Autobahnen oder gestürzten Regierungsgebäuden sind in den Alltag politischer Berichterstattung eingegangen und doch Gegenstand kontroverser Diskussionen. Das Schlagwort dieser Diskussionen ist der *zivile Ungehorsam*, das Thema der vorliegenden Untersuchung. Von den Einen als Angriff auf Recht und Ordnung verschrien, von den Anderen als demokratische Pflicht begrüßt, wird die folgende Arbeit den zivilen Ungehorsam zwischen seinen Gefahren und Potentialen für den demokratischen Rechtsstaat betrachten.<sup>1</sup>

In dieser Einleitung werde ich zunächst ein vorläufiges Verständnis zivilen Ungehorsams vorschlagen, in den Forschungsstand einführen und die Forschungsfrage vorstellen (I.), um im Anschluss den Gang der Untersuchung zu skizzieren (II.).

## I. Begriffsverständnis/Forschungsgegenstand/Forschungsstand

Unter zivilem Ungehorsam verstehe ich zunächst *ein von einer Richtigkeitsüberzeugung getragenes Protesthandeln gegen Gesetze, Institutionen, Unternehmen oder staatliche Maßnahmen, das (zumindest potentiell) illegal ist*. In der öffentlichen Debatte, aber auch in der theoretischen Reflexion dient das Attribut *zivil* dazu, einen Rechtsbruch, den das Rechtssystem als Ordnungswidrigkeit oder

---

<sup>1</sup> Vgl. zur ersteren Ansicht z. B. *Isensee*, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz?, in: Streithofen (Hg.), Frieden im Lande, S. 155–173; zur letzteren vgl. z. B. *Delmas*, A Duty to Resist.

Straftat führen würde, zu einer legitimen politischen Aktion aufzuwerten. Der Begriff kann daher kaum deskriptiv genutzt werden. Ihn affirmativ zu verwenden, soll eine *legitimierende* Wirkung entfalten. Aufgrund dieser Wirkung ist die Definition der Zivilität selbst Gegenstand des Ungehorsams und der theoretischen Auseinandersetzungen darüber. Der zivile Ungehorsam ist daher ein politisch umkämpfter Begriff, wenn nicht gar ein politischer Kampfbegriff. Die hier zugrunde gelegte Minimaldefinition dient vorerst vor allem der Abgrenzung. Ziviler Ungehorsam ist von einer Richtigkeitsüberzeugung getragen, beschreibt also ein nicht-egoistisch motiviertes, prinzipienbasiertes Verhalten und ist insofern von der klassischen Straftat abzugrenzen. Er richtet sich gegen staatliche Akteure oder Maßnahmen sowie gegen Unternehmen, also nicht gegen Privatpersonen. Dieses Kriterium grenzt zudem den zivilen Ungehorsam von der Revolution und dem Generalstreik ab, die den Umsturz einer gesamten Gesellschaftsordnung vor Augen haben.<sup>2</sup> Außerdem ist der zivile Ungehorsam von einem legalen Protesthandeln wie zum Beispiel von einer Demonstration zu unterscheiden.<sup>3</sup> Er setzt auf den Rechtsbruch, entweder um gegen das gebrochene Gesetz selbst zu protestieren oder um Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erregen. Abgrenzen möchte ich den zivilen Ungehorsam zudem vom Widerstand im Sinne eines Widerstandsrechts. Die Arbeit konzentriert sich auf zivilen Ungehorsam *im Rechtsstaat*. Ein Widerstandsrecht im Unrechtsstaat oder für den Widerstandsfall des Art. 20 Abs. 4 GG spielt im Folgenden keine Rolle.<sup>4</sup>

Der zivile Ungehorsam ist ein traditionsreicher Begriff und in den USA fast schon ein altmodischer. Insbesondere dort beschreibt er ein altbekanntes Protestmittel. Die Bezeichnung *Civil Disobedience* geht zurück auf einen nachträglich entsprechend betitelten Aufsatz Henry David Thoreaus, der seine Steuerverweigerung aus Gewissensgründen rechtfertigte. Die wohl bekanntesten Beispiele für zivilen Ungehorsam bietet das US-amerikanische Civil Rights Movement. Akte zivilen Ungehorsams, mit denen Persönlichkeiten wie Martin Luther King oder Rosa Parks gegen die Rassentrennung beispielsweise in Bussen oder Restaurants

<sup>2</sup> Allerdings können auch Aktionen zivilen Ungehorsam, wie insbesondere anarchistische Konzeptionen verdeutlichen, durchaus auch tiefgreifende Veränderungen oder gar die Abschaffung von Gesetzen oder Institutionen verfolgen. Dies allerdings nicht durch den einzelnen Akt, sondern als mittel- oder langfristiges Ziel. Vgl. zur „präfigurativen“ Dimension des Ungehorsams Kapitel 2.

<sup>3</sup> Ähnliche Definition bei *Celikates*, Ziviler Ungehorsam – zwischen Gewaltfreiheit und Gewalt, in: Martinsen/ Flügel-Martinsen (Hg.), Gewaltbefragungen, S. 211 (215).

<sup>4</sup> Nach herrschender Meinung umfasst das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG nicht den Fall des zivilen Ungehorsams, vgl. *Wittreck*, in: Dreier (Hg.), GG Kommentar, Bd. II, Art. 20 IV, Rn. 25, m. w. N. sowie aktueller *Sommermann*, in: *Der Staat* 2015 (54), S. 575 (582–585); differenzierend *Dreier*, Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, in: Achterberg (Hg.), *FS Scupin*, S. 573–599; v. *Arnim*, in: *DVBl.* 2012, S. 879 (884).

protestierten, sind im amerikanischen kollektiven Gedächtnis fest verankert. Während sich die Autor\*innen neuerer Veröffentlichungen im angloamerikanischen Raum daher dafür rechtfertigen, warum sie überhaupt noch über den Begriff schreiben, sieht die Forschungslage in Deutschland anders aus.<sup>5</sup> Zwar verschaffte insbesondere die Klimabewegung der 1980er Jahre dem Thema auch in der deutschen Rechtswissenschaft Aufmerksamkeit. Arbeiten aus der Zeit warnen einerseits vehement vor den Gefahren für Recht und Ordnung sowie Demokratie und Rechtsstaat.<sup>6</sup> Andererseits fragten sich dem zivilen Ungehorsam gegenüber aufgeschlossener Autor\*innen, wie derselbe definiert und nicht nur in moralischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht gerechtfertigt werden kann.<sup>7</sup> Die allerjüngsten Entwicklungen ausgenommen, hat sich in der Zwischenzeit die rechtswissenschaftliche Forschung im Bereich des zivilen Ungehorsams kaum bewegt. In neueren Monographien wird an die Forschung aus den 1980er Jahren angeknüpft, „ethisch motivierter Ungehorsam“<sup>8</sup> und ziviler Ungehorsam werden im Hinblick auf ihre Beziehungen zu einzelnen grundrechtlichen Gewährungen gehalten sowie aus (rechts-)historischer Sicht diskutiert.<sup>9</sup>

Diese eher klassische Herangehensweise in den Rechtswissenschaften an das Thema steht in einem Missverhältnis zu der Konjunktur, der sich der zivile Ungehorsam in der öffentlichen Debatte und in der sozialwissenschaftlichen Forschung erfreut.<sup>10</sup> Begriffsverständnis sowie moralische und politische Legitimation, also das Verhältnis von Legitimität und Legalität, sind zwar auch für die vorliegende Arbeit relevant. Erkenntnisleitend für die Untersuchung ist allerdings primär die Frage, wie verschiedene Konzeptionen des Ungehorsams mit Demokratie und Rechtsstaat als Prinzipien und mit der Ordnung des demokratischen Rechtsstaats vereinbar sind; genauer: welche Vorstellungen von Demokratie und Rechtsstaat sowie der guten Ordnung verschiedenen Formen und Kon-

---

<sup>5</sup> Vgl. zum ersteren Aspekt *Scheuerman*, Introduction. Why, Once Again, Civil Disobedience?, in: ders. (Hg.), *The Cambridge Companion to Civil Disobedience*, S. 1–26.

<sup>6</sup> Vgl. *Isensee*, Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz?, in: *Streithofen* (Hg.), *Frieden im Lande*, S. 155–173; *Scholz*, in: *NJW* 1983, S. 705 (707 f.); *Klein*, Legitimität gegen Legalität?, in: *Börner et al.* (Hg.), *FS Carstens*, Bd. 2, S. 645–660; *Hassemer*, Ziviler Ungehorsam, in: *Broda et al.* (Hg.), *FS Wasserman*, S. 325–349; *Prittowitz*, in: *JA* 1987, S. 17–28; *Tiedemann*, in: *JZ* 1969 (24), S. 717–726.

<sup>7</sup> Vgl. insbesondere den Sammelband *Glötz* (Hg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat; Frankenberger*, in: *JZ* 1984 (39), S. 266–275; *Laker*, Ziviler Ungehorsam; *Dreier*, Rechtsgehorsam und Widerstandsrecht, in: *Broda et al.* (Hg.), *FS Wasserman*, S. 299–316.

<sup>8</sup> Vgl. *Schieder*, Ethisch-motivierter Ungehorsam.

<sup>9</sup> Vgl. *Johst*, Begrenzung des Rechtsgehorsams.

<sup>10</sup> Vgl. beispielsweise *Völk*, Ziviler Ungehorsam, i.E.; *Scheuerman*, *Civil Disobedience* (2018); *Delmas*, *A Duty to Resist* (2018); *Brownlee*, *Conscience and Conviction: The Case for Civil Disobedience* (2012).

zeptionen des zivilen Ungehorsams zugrunde liegen und wie sich diese Vorstellungen auf die Vereinbarkeit des Ungehorsams mit dem demokratischen Rechtsstaat auswirken. Ich konzentriere mich dabei auf die Situation in Deutschland und verweise nur punktuell auf andere Zusammenhänge.

Gedanklicher Hintergrund dieser Frage ist die seit Jahrzehnten diskutierte Krise repräsentativer Mehrheitsdemokratien.<sup>11</sup> Innerhalb der sozialwissenschaftlichen Debatte sind dabei zwei Ebenen voneinander zu unterscheiden. Auf der einen Seite versammelt sich vor allem unter dem Begriff *Postdemokratie* eine Kritik an der zunehmenden Ökonomisierung, Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung der Politik und ihrer Institutionen.<sup>12</sup> Gemeint sind damit erstens der Einfluss der wirtschaftlichen Zwänge – nicht zuletzt im Rahmen der Globalisierung –, die weltweite Verbreitung kapitalistischer Strukturen und die Privatisierung ehemals öffentlichen Eigentums und öffentlicher Verfahren. Zweitens lässt sich die Tendenz ausmachen, politische Fragestellungen – man denke nur an das Beispiel der Corona-Pandemie – als rechtliche oder wissenschaftliche zu diskutieren, die Debatte also Expert\*innen zuzuweisen und die öffentliche Kommunikation darüber zu erschweren. Drittens schränken diese Entwicklungen die Entscheidungsgewalt der Bürger\*innen insoweit ein, als dass sie den Eindruck von Notwendigkeit erwecken (Stichwort TINA: „There is no alternative“).<sup>13</sup> Zusammengefasst zielt die Kritik darauf ab, eine Entdemokratisierung der Demokratie nachzuzeichnen, die materiale demokratische Teilnahmemöglichkeiten abgrenzt von einer „Scheindemokratie im institutionellen Gehäuse einer vollwertigen Demokratie“.<sup>14</sup> Auf der anderen Seite weist die empirische sowie die normativ-theoretische sozialwissenschaftliche Auseinandersetzung in der Konsequenz auf einen autoritären Backlash hin, also auf eine anti-demokratische Gegenreaktion sowohl in der Parteienlandschaft als auch in Form entsprechender Strömungen und Netzwerke. Liberale Demokratien können ihr Versprechen, demokratische Teilhabe und individuelle Freiheit zu gewährleisten, diesen Analysen zufolge nicht halten.

Insbesondere radikaldemokratische Ansätze positionieren gegen eine Rhetorik der Alternativlosigkeit soziale Bewegungen und zivilen Ungehorsam als Demokratie „von unten“; als eine Möglichkeit, die festgefahrenen Strukturen institutionalisierter Politik durch direkte Einflussnahme aufzubrechen. Aber ist der zivile Ungehorsam wirklich das Heilmittel für eine Gesellschaft, die stets nach dem

<sup>11</sup> Vgl. dazu Kapitel 4 I. 2. a) und Kapitel 5 II. 2.

<sup>12</sup> Vgl. dazu auch *Fisahn*, in: Juridikum 2012, S. 302 (312), der das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG als Topos gegen einen Substanzverlust in der Demokratie betrachtet.

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Ritzi*, Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit, S. 217.

<sup>14</sup> *Ritzi/Schaal*, in: APuZ (2–3/2010), S. 9 (10); vgl. auch *Manow*, (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, S. 20–22.

„Politischen“ sucht und anscheinend immer nur das Recht findet? Die in der neueren politiktheoretischen Forschung postulierten demokratischen Potentiale zivilen Ungehorsams sehen sich umgekehrt einer demokratietheoretischen und rechtlichen Kritik gegenüber. Greifen ungewählte Personen und Aktionsbündnisse in den politischen Diskurs ein und brechen dabei repräsentativ-demokratisch legitimierte Gesetze mit der Behauptung auf, die von der Mehrheit gewählte Volksvertretung liege falsch beziehungsweise die Gesetze seien ungerecht, stellt sich die Frage: „Wer soll entscheiden, auf wessen Seite das Recht sei?“<sup>15</sup> Oder anders ausgedrückt: Ist der Gehorsam in einer repräsentativen Mehrheitsdemokratie nicht das geringere Übel gegenüber zivilem Ungehorsam, der in dieser Demokratie beschlossene Gesetze nach eigenem Gutdünken bricht?

Im Folgenden werde ich den zivilen Ungehorsam als ein ambivalentes Phänomen diskutieren. Einerseits stellt der Ungehorsam gefestigte Strukturen und Werte infrage. Soweit er sich nicht nur in kleinem und begrenztem Rahmen bewegt, birgt er die Gefahr, den demokratischen Rechtsstaat, seine Verfahren und Institutionen zu destabilisieren. Andererseits zeichnet sich die Demokratie im Gegensatz zu autoritären oder totalitären Regimen durch die Möglichkeit aus, Dissens zu zeigen, das demokratische Zusammenleben immer wieder neu zu verhandeln und zu verändern. Ich werde daher untersuchen, wie der zivile Ungehorsam Potentiale entfalten kann, ohne die Ordnung des demokratischen Rechtsstaats zu beschädigen. Dazu vertrete ich die These, dass ziviler Ungehorsam eine Form der Verfassungsinterpretation darstellt. Durch den Rechtsbruch wird immer auch Recht interpretiert. Dies kann sich zum einen als Interpretation der gebrochenen Norm zeigen, zum anderen aber auch als eine Interpretation der hinter den Gesetzen stehenden Ordnung und ihrer Werte, wie sie in der Verfassung verkörpert sind.

Das bedeutet nicht, dass der zivile Ungehorsam *ausschließlich* als eine Interpretation der Verfassung zu verstehen ist. Die These dient daher nicht dazu, andere Begriffe und Deutungen des Ungehorsams auszuschließen. Insbesondere behaupte ich nicht, dass ziviler Ungehorsame ihre Handlungen selbst stets als Verfassungsinterpretationen deuten. Vielmehr bezieht sich die These auf die Frage, welche Funktionen der Ungehorsam im demokratischen Rechtsstaat erfüllt und welche Spannungen er hervorruft. Wie ich zeigen möchte, bedingen sich Risiken und Potentiale des zivilen Ungehorsams gegenseitig. Das ist seine demokratische Natur. Denn die Gefahr, die Ordnung zu destabilisieren, ist der Demokratie selbst inhärent. In den Worten Martin Saars ausgedrückt:

---

<sup>15</sup> Kant, Über den Gemeinspruch, in: ders., Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik I, S. 126 (156).



„[D]er Streit um die Unterhöhnung der Demokratie [ist] [...] ein sich stets neu anordnender Konflikt, weil er selbst ein Streit um die Demokratie, ja, weil er als Streit um die Demokratie die Demokratie selbst ist“.<sup>16</sup>

Die Demokratie kann nie an ihrem Ende ankommen, ohne ihr eigenes Ende zu sein. Die politische Gemeinschaft der Demokratie ist eine Gemeinschaft, die den Konflikt organisiert: den Konflikt über plurale Interessen, über die Grenzen der Gemeinschaft, über den Umgang mit Ressourcen, über die Aufteilung von Teilhabemöglichkeiten et cetera. Die Ordnung dieses Konflikts ist die Verfassung. Ziviler Ungehorsam erfüllt seine zweiseitige Rolle für Demokratie und Rechtsstaat, weil er diesen Konflikt lebt. Mit Rechtsstaat und Demokratie vereinbar ist er, soweit er die Regeln des Konflikts einhält, die die Verfassung bestimmt. Bedeutet das, dass der Ungehorsam die Vorgaben der Verfassung einhalten muss? Ja. Bedeutet es, dass damit immer nur die zurzeit herrschende Interpretation des Grundgesetzes umfasst ist? Nein. Die Verfassung verstehe ich im Folgenden nicht nur als den Text des Grundgesetzes, sondern als symbolischen Raum der Konfliktaustragung. Der Konflikt, den der zivile Ungehorsam eingeht, kann sich *im* Rahmen der Verfassung und sogar dezidiert als Frage nach der „richtigen“ Auslegung der Verfassung manifestieren. Er kann aber auch ein Konflikt *über* den Rahmen der Verfassung sein, also über die Ein- und Ausschlüsse, die die Verfassung produziert. Er muss allerdings die Voraussetzungen des Konflikts anerkennen, und zwar die Anerkennung aller als Freie und Gleiche. Insofern verbirgt sich in der Deutung des zivilen Ungehorsams als Verfassungsinterpretation auch eine normative Aussage: Der zivile Ungehorsam *soll* Verfassungsinterpretation sein, damit er demokratische und rechtsstaatliche Potentiale entfalten kann. Die eingangs vorgenommene Minimaldefinition umfasst also zunächst vielfältige Formen des Ungehorsams. Mit der Anerkennung als Freie und Gleiche führt die Arbeit aber ein Kriterium ein, um Interpretationen, die mit der Ordnung des demokratischen Rechtsstaats kompatibel sind, von solchen zu unterscheiden, die es nicht sind.

## II. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel nähert sich dem zivilen Ungehorsam zunächst über die Verpflichtung zum Gesetzesgehorsam. Die darauffolgenden drei Kapitel sind im Wesentlichen parallel aufgebaut. Der jeweils erste Abschnitt (I.) stellt unterschiedliche Zugänge mit verschiedenen Schwerpunkten zum zivilen Ungehorsam dar.

---

<sup>16</sup> Saar, Ohnmacht und Unfreiheit, in: Bohmann/Sörensen (Hg.), Kritische Theorie der Politik, S. 473 (491).

Dies sind zunächst ethische Konzeptionen, die wiederum anarchistische und spirituelle Ansätze des zivilen Ungehorsams umfassen, sowie die *Parrhesia*, den Mut zur Wahrheit als einen Modus des zivilen Ungehorsams. In diesen Konzeptionen ist er vornehmlich von dem Wunsch getragen, dem individuellen Gewissen gerecht zu werden und ein authentisches Leben zu führen. Kapitel 3 I. führt die klassischen liberalen und deliberativen Definitionen zivilen Ungehorsams ein. Diese Konzeptionen zeichnen sich durch einen anspruchsvollen Kriterienkatalog aus (Verhältnismäßigkeit, Öffentlichkeit, Gewaltlosigkeit, Akzeptanz der Strafe), der die Funktion des zivilen Ungehorsams nicht als Angriff auf den demokratischen Rechtsstaat, sondern als seine Verteidigung unterstreicht. In Kapitel 4 I. werden ausgehend von Hannah Arendts Begriff des Politischen radikal-demokratische Konzeptionen vorgestellt, die sich von den rechtsstaatlichen Kriterien der Zivilität abgrenzen. In diesen Konzeptionen dient der Ungehorsam dazu, durch Infragestellung von Wahrheiten und Selbstverständlichkeiten den öffentlichen Raum für permanente Veränderung und Neugründung offen zu halten.

Die Abschnitte II. in den Kapiteln 2 bis 4 stellen Verfassungsbegriffe und Verfassungs- beziehungsweise Rechtsinterpretationsverständnisse vor. Mit der Interpretation habe ich bewusst einen offenen und vielseitigen Begriff gewählt, der seine Ungenauigkeit durch seine Anpassungsfähigkeit ausgleicht.<sup>17</sup> Ich werde daher für jede Konzeption des zivilen Ungehorsams ein Interpretationsverständnis spezifizieren, das mit der jeweiligen Konzeption korrespondiert. Für die ethischen Konzeptionen ist das ein rechtspluralistischer und konstruktivistischer Ansatz, den ich mit Robert Cover entwickle. Der ethische Ungehorsam richtet sich nach einem Ordnungs- und Regelsystem, das eine „bessere“ Zukunft vor Augen hat. Cover betrachtet diese Ordnung als Rechtswelten, als *Nomoi*. Indem sich die Ungehorsamen schon jetzt nach diesem Regelsystem richten, *präfigurieren* sie dieses in der Gegenwart. Für den demokratischen Rechtsstaat stellt sich damit zum einen die Frage, welche *Nomoi* er nebeneinander zulassen und organisieren kann, ohne seine eigene übergreifende (Verfassungs-)Ordnung zu destabilisieren. Zum anderen lässt sich mit Cover aufzeigen, dass die pluralen *Nomoi* eine wichtige Funktion in ihrer Abgrenzung zum staatlichen Recht erfüllen, da sich in ihnen Bedeutungen und Visionen herausbilden, auf die der demokratische Rechtsstaat für seinen Bestand und seine Entwicklung angewiesen ist.

Für die rechtsstaatlichen Konzeptionen greife ich unter dem Begriff der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“ (Peter Häberle) auf Ansätze zurück, die eine Integrationsleistung der Verfassung nicht essentialistisch in objektiven Verfassungswerten, sondern in der Verfassungsinterpretation respektive

---

<sup>17</sup> Vgl. zur Kritik an der Weite des Interpretationsbegriffs *Bryde*, Verfassungsentwicklung, S. 21.

-anwendung sehen. Der Ungehorsam im rechtsstaatlichen Modell fungiert darin als Appell an die politische Gemeinschaft, um auf Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen und so die Lücke zwischen der fast-gerechten und der gerechten Gesellschaft zu schließen. Ich verstehe den rechtsstaatlichen Ungehorsam daher als einen Beitrag zur Interpretation der Verfassung im Rahmen einer offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpret\*innen.

Radikaldemokratische Konzeptionen positionieren den Ungehorsam gegen rechtsstaatliche Konzeptionen und gegen eine Tendenz, politische Debatten als (verfassungs-)rechtliche zu führen. Meines Erachtens gehen jedoch Ansätze fehl, die das Politische außerhalb der Verfassung verorten. Das Politische setzt den Konflikt voraus; Voraussetzung des *demokratischen* Konflikts ist aber, dass sich die konfligierenden Parteien als Freie und Gleiche anerkennen. Der symbolische Raum, der diese Voraussetzung schafft und schützt, ist die Verfassung. Radikaldemokratischer Ungehorsam dekonstruiert Wahrheiten und „objektive“ Werte. Dadurch greift er einerseits disruptiv in die Ordnung des öffentlichen Raums ein und destabilisiert Institutionen, das heißt, er hat eine unterbrechende und auch destruktive Seite. Andererseits verweist die Unterbrechung auf eine demokratische Grundidee: dass die Ordnung und ihre Gesetze, ihr Personal und ihre Institutionen auch anders sein, sich erneuern und verändern können.

Radikaldemokratischen Ungehorsam als Verfassungsinterpretation zu verstehen, weist in zwei Richtungen über radikaldemokratische beziehungsweise über verfassungstheoretische Ansätze hinaus. Zum einen in Richtung einer Politisierung und Popularisierung der Verfassungsinterpretation: Radikaldemokratischer Ungehorsam als Infragestellung interpretiert weniger konkrete Inhalte des Grundgesetzes, sondern thematisiert die „Offenheit“ einer „offenen“ Gesellschaft der Verfassungsinterpret\*innen. Das heißt, er hinterfragt die von der Verfassungsordnung geschaffenen oder zumindest zugelassenen Unterschiede in der öffentlichen Vernehmbarkeit und gesellschaftlichen Teilhabe. Umgekehrt legt die Einordnung als *Verfassungsinterpretation* dem radikaldemokratischen Ungehorsam eine Art *political self-restraint* auf: Die Destabilisierungsgefahren disruptiver Infragestellung lassen sich einfangen, wenn die durch den radikaldemokratischen Ungehorsam vorgenommenen Dekonstruktionen und Interpretationen den Rahmen eines „konfliktualen Konsenses“ (Chantal Mouffe) nicht verlassen. Das heißt, dass sie der Anerkennung aller als Freie und Gleiche und dem Schutz dieser universellen Prinzipien durch die Verfassung verbunden bleiben.

In den Abschnitten III. in Kapitel 2 bis 4 werden diese abstrakten Erkenntnisse anhand von Beispielen aus der aktivistischen Praxis und des Umgangs mit ihnen in der Rechtspraxis und Gesetzgebung plausibilisiert. Die Beispiele orientieren sich an den Definitionsmerkmalen der eingangs vorgestellten Minimaldefinition und sind entsprechend unterteilt in Beispiele, die den Schwerpunkt auf das Dis-

sens-Zeigen setzen und solche, die den Fokus auf die Richtigkeitsüberzeugung legen und unter dem Aspekt des Wahrheit-Sagens diskutiert werden. In Kapitel 4 ergibt sich die Besonderheit, dass auf ähnliche Beispiele wie Kapitel 3 zurückgegriffen wird. Das hängt damit zusammen, dass die Kapitel spiegelbildlich die Frage der Zivilität und Unzivilität des Ungehorsams thematisieren. Anders als im angloamerikanischen Raum überwiegend tradiert, differenziere ich nicht strikt nach einem Kriterienkatalog zivile von unzivilen Formen des Ungehorsams. Aufgrund der legitimierenden Funktion des Attributs „zivil“ ist die Definition der Zivilität meines Erachtens selbst Gegenstand der (radikal-)demokratischen Aushandlung.<sup>18</sup>

Kapitel 5 fasst die Ergebnisse zusammen und problematisiert gebündelt Argumente gegen zivilen Ungehorsam. Diese werde ich in Kapitel 1 unter Rückgriff auf einschlägige Rechtsprechung und Perspektiven der politischen Theorie zunächst vorstellen.

---

<sup>18</sup> Die Abschnitte III. in den jeweiligen Kapiteln verstehen sich dezidiert nicht als Beiträge zur empirischen Forschung. Sie dienen der Illustration der Konzeptionen und Thesen und unterbreiten einen Vorschlag, wie die theoretischen Erkenntnisse auch praktisch operationalisiert werden können.



## Personen- und Sachregister

- Abolitionismus 36, 53, 59, 63 f.  
Abtreibungsgegner 80 f., 83  
Achieme, Tendayi 193 f., 268  
Agonismus, Agonistik 181 f., 207, 209 f.  
*Ahimsa* 42  
Akzeptanz der Strafe 7, 44, 147, 153, 223  
Allgemeinwille 21, 73, 172 f.  
Allgemeinwohl 18, 20 f., 73, 151, 271, 274  
Alternative Fakten 227, 229  
Alternativlosigkeit 4, 273  
Amerikanische Bürgerrechtsbewegung  
– *siehe Civil Rights Movement*  
Anarchismus 22, 30, **32–40**, 52, 70, 87 f.,  
94, 96 f., 110, 222 f., 233, 266  
Anfang-Setzen 173, 179, 214  
*Anonymous* 154, 206, 213, 222–225  
Antagonismus 181  
– *siehe auch* Agonismus  
Anteil der Anteillosen 178, 188, 204, 235 f.,  
253, 265, 274  
Arendt, Hannah 35, 37, 95, **168–184**, 186 f.,  
189, 195, 198, 204, **209–212**, 261, 267,  
280  
Aristoteles 29, 169 f., 187, 208, 265, 274  
Armut, die Armen 172, 274  
Assange, Julian 215, 218 f., 223  
Assoziative Pflichten 26, 103 f., 147, 214,  
263  
Ästhetik 187, 214, 235  
Atomkraftgegner 88  
Ausnahmезustand 185  
Authentizität 29 f., 32, 40, 52, 64, 70, 97,  
153 f., 221, 223  
Autoritarismus 4 f., 22, 73, 77, 96 f., 125,  
127, 185 f., **227 f.**, 231, 238, 255, 277  
Autorität 47, 61, 71, 73, 79, 180, 284  
– des Gerichts 84, 61  
– institutionelle 49, 94, 103, 287  
– staatliche 88, 90, 92, 281  
– der Verfassung 173 f., 211 f., 255  
Balibar, Étienne 46, 188–190, 210, 212,  
261, 267  
Bedau, Hugo Adam 115  
Bedeutung 7, 94, 98, 129, 200, 204–206,  
251 f., 289  
– angebot 30, 70, 288  
– ssschöpfend 69, 75, 78, 82 f., 97, 259  
Begriffsjurisprudenz 200  
Benhabib, Seyla 178, 198, 204 f., 267  
Berger, Peter 54–56, 58  
Besetzung 143, 214, 232–238, 252  
Bestimmtheitsgebot 157, 241–243  
*Betrauerbarkeit* 254  
*Blockupy* 232, 234, 236, 240, 252  
– *siehe auch Occupy*  
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 270, 272,  
274, 279, 282–286, 289  
Brokdorf-Entscheidung 161–163  
Brown, Wendy 95, 184 f., 201, 222, 275,  
277  
Bürgerfreundschaft 26, 171, 182, 188, 262,  
265 f., 282  
Butler, Judith 186 f., 239, 249–254, 276  
*Civil Rights Movement* 2, 42, 53, 64, 66,  
114, 192  
Constant, Benjamin 264 f.  
Corona-Pandemie 4, 186, 225–228, 230,  
236  
*Counter-majoritarian-argument* 67, 279  
Cover, Robert 7, 30, 53 f., 56–69, 74 f., 82,  
94, 97, 128, 131, 201 f., 258, 266, 288  
Covid-19-Virus  
– *siehe* Corona Pandemie

- Critical Legal Studies* 102 f., 168, 198–204, 206, 231
- Dasein 74, 170 f., 264, 252
- Dekonstruktion 8, 58, 168, 196–199, **202–206**, 208, 212, 261
- Deleuze, Gilles 39, 190, 222
- Deliberative Theorie 119, **122–146**, 152–154, 159, 163, 175, 180, 184, 191, 194 f., 202, 204–207
- Democratic Disobedience 191
- Demokratiethorie 5, 67, 230, 273
- liberale 184
  - prozeduralistische 115, 233
  - radikaldemokratische 132, 168, 179–199, 260
  - republikanische 169, 172–174
  - *siehe auch* deliberative Theorie
- Demokratische Iterationen 58, 204–206, 214, 261
- Destituent Power* 39
- Devji, Faisal 46
- Dezisionismus 185, 282
- Différance* 202–204
- Diogenes 50 f., 71
- Direkte Aktion 40, 44, 76, 143, 233–235
- Diskurs 5, 48, 67, 73, 121, 125, 127, 132, 134, 139, 184, 202, 204, 210, 232, 252, 261, 277
- prinzip (D) 121–123, 127
- Dispositiv, symbolisches 211
- Disruption 8, 167 f., 178, 194, 196 f., 214, 224, 240, 257, 260–262, 266, 280, 288
- Dissens 5, 69 f., 78, 116, 126 f., 133, 155, 176, 182, 186, 190, 207, 213, 232, 235, 255, 258 f., 278
- Distributed Denial of Service (DDoS)* 222, 242
- Douglass, Frederick 63 f.
- Dreier, Ralf 14
- Dubiel, Helmut 211, 286
- Dworkin, Ronald 26, 62, 65, 100–110, 115 f., 125–127, 129 f., 133, 136 f., 245, 266
- Eigentum 18–20, 22, 25, 233, 274
- Elite 15, 76, 186, 188, 227 f.
- Emanzipation 62, 110, 183, 186 f., 201, 222, 251
- Emotionen 232
- Ende Gelände 187
- Entdemokratisierung 4, 275, 278
- Enthüllungsplattform 215, 217–219, 227
- Erpressung 109
- Esser, Josef 245–248
- Ethnos 125, 130, 181, 237 f., 269
- Ethos 19, 62, 64, 88, 218, 230, 284
- Exit*
- *siehe* Rückzug
- Exodus
- *siehe* Rückzug
- Experten 4, 128, 180, 188, 229, 231
- Extinction Rebellion 76 f.
- Fake News* 71, 227, 229
- *siehe auch* alternative Fakten
- Fernziel 159, 241
- Flucht 16, 39, 223 f., 268
- Forst
- Hambacher 87 f., 92 f., 279
  - Dannenröder 87 f.
- Foucault, Michel 47–51, 71 f., 75, 77 f., 183, 222, 228–230, 254 f.
- Frankenberg, Günter 14, 211, 261, 286
- Frauenbewegung 178
- Freiheitlich-demokratische Grundordnung 13, 152, 156
- Fricker, Miranda 276
- Friedensbewegung
- *siehe* Pazifismus
- Gadamer, Hans-Georg 56 f., 62, 209, 245, 248
- Gandhi, Mohandas Karamchand 40–47, 51 f., 71, 250–254, 266
- Garrison, William Lloyd 63 f.
- Geheimnis 51, 138, 147–154, 206, 215–221
- Gehorsamspflicht 16 f., 19, 22–24, 26, 39, 70, 114 f., 214, 258, 281
- Geltung der Gesetze
- *siehe* Rechtsgeltung
- Gerechtigkeit 22 f., 44, 51, 84, 104, 110, 178, 192, 195, 208, 265
- sgrundsatz 112–116, 118 f., 127, 132, 137 f., 153

- sprinzipien *siehe* Gerechtigkeitsgrundsatz
- ssinn 113, 124, 248
- stheorie 100, 111, 118, 134
- sverstöße 148, 154, 164
- svorstellungen 32, 107, 129, 135 f.
- *siehe auch* Ungerechtigkeit
- Gesicht-Zeigen 206, 214, 221–225
- Gewalt 22 f., 52 f., 61 f., 65, 96, 105 f., 164, 172, 192, 239–255
- konstituierende 27, 126, 173, 188, 194 f., 212, 237, 286
- losigkeit 7, 40, 42–46, 115 f., 138, 239–254, 266
- psychische 11–13, 155–159
- staatliche/Staats- 18 f., 33, 39, 67, 140, 185
- Gewissen 7, 26 f., 29, 36, 44, 51 f., **79–82**, 97, 109, 115, 123, 169, 175, 261, 263, 279
- sfreiheit 79–83, 93, 266
- *siehe auch* Verweigerung aus Gewissensgründen
- Gleichfreiheit 189, 210
- Gleichursprünglichkeit 123, 266 f., 272
- Graeber, David 233
- Gramsci, Antonio 181
- Guattari, Félix 39, 222
  
- Habermas, Jürgen 31 f., 70, 100, **119–127**, 132–135, 137 f., 142, 148, 184, 189, 202, 204, 207, 260, 266 f., 272
- Hartal* 41
- Hausfriedensbruch 86 f., 139–143
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 282
- Hegemonie 39, 181 f.
- Hermeneutik 31, 54, 57, 104, 120, 128 f., 168, 202, 245, 258, 276
- Hermeneutischer Zirkel 57, 245, 248
- Hobbes, Thomas 17 f., 21–23, 33, 38 f., 103, 115, 188, 265, 270, 281, 285
- Honig, Bonnie 184–187, 194, 238, 275
- Horizontverschmelzung 56 f.
  
- Ideale Sprechsituation 121, 125, 127, 204 f.
- Ideale Theorie 113 f., 118, 185
- Indizwirkung 12, 240 f.
  
- Infragestellung 7 f., 39, 182, 187 f., 192 f., 196, 202, 204, 207, 213 f., 220 f., 223 f., **233–236**, 266
- spraxis 168, 192, 198, 213, 218, **225**, 229, 260 f., 286
- Integration 7, 45, 60 f., **130–132**, 164, 196, 205, 259 f., 279
- slehre 127, 130, 136
- Integrität
- persönliche 35, 40, 44, 52, 65, 72, 78, 100, 108–110, 175
- der Verfassung/des Rechts 66, 101, 103–106, 108–110
- Isegoria* 48, 74
- *siehe auch* Meinungsfreiheit
- Isensee, Josef 3, 14 f., 265 f.
- Judicial activism* 67, 279
- Judicial restraint* 67
- Judicial review*
- *siehe* Verfassungsbeschwerde
  
- Jüdisches Recht 53, 59
- Jurisgenese 30, 52–54, **58 f.**, 68 f., 74, 78, 82, 94, 97, 128, 205, 258
  
- Kant, Immanuel 5, 22–25, 118, 121,–123, 274, 281
- Kapitalismus 4, 39, 88, 120, 199, 234–236, 273
- King, Martin Luther 2, 41–47, 51 f., 64, 71, 266
- Klimabewegung 3, **71 f.**, **74–77**, 86, 88, 92, 95–97, 143–145, 164, 241, 254
- Klugheit, politische
- *siehe Phronesis*
- Kommunitarismus 132, 136, 183 f.
- Konsens 33, 60, 95, 104, 110, 118 f., 121, 126, 129, **131–134**, 136, 176, 184, 186, 195 f., 202, 236 f., 260
- Konfliktualer 198, **207–212**, 225, 255, 261 f., 286
- Konstitutionalismus, erlösender 62 f., 201
- Konstruktivismus 7, 54–56, 58, 229, 258
- Kontingenz 145, 182 f., 186, 224, 260
- Kontraktualismus 17, 125, 173 f.
- Konventionalismus 103
- Kynismus 50–52, 72, 75



- Laclau, Ernesto 181 f.  
 Laepple-Entscheidung 11–15, 155, 161,  
 240, 244, 246–248  
 Lagasnerie, Geoffroy de 222–225  
 Latour, Bruno 229–231  
 Lebenswelt 59, 82, 97, 120, 130 f., 135  
 – Kolonialisierung der 120 f.  
 Lefort, Claude 132, 182, 197, 261, 284 f.  
*Legal Formalism* 200  
*Legal Interpretivism* 104–107, 129, 136  
*Legal Realism* 200  
 Leitbild 136–139, 144, 147, 151, 155, 161,  
 192  
 Leitbildorientierte Verfassungsanwen-  
 dung 132, 135  
 Letzte Generation 74  
 Leviathan 22–24, 37, 281  
 Liebe 40 f., 44, 251, 253  
 Little Rock Nine, 177 f.  
 Living Constitution 129 f.  
 Locke, John 17–22, 37 f., 103, 176, 270,  
 274  
 Loyalität 17, **19 f.**, **22**, 26, 29, 38, 81 f., 104,  
 107, 109, 125, 127, 137, 151, 154, 163,  
 167, 174, 212, 214, **221–224**, 234 f., 239,  
 257, 259, 262–269  
 Luhmann, Niklas 84–86
- Macht 48, 61 f., 74, 78, 126, 133, 154, **171**,  
**173–175**, 182–184, 186, **195**, 197, 211,  
 225, 228 f., 233, 235, 243, 246, 252, 261,  
 265, 282, **284–288**  
 Manning, Chelsea 150, 154, 219, 223  
 Manow, Philip 274 f., 277  
 Mantena, Karuna 43–46  
 Marchart, Oliver 94 f., 181, 183, 190, 210 f.,  
 231, 236, 286  
 Marginalisierung 45, 243, 275  
 Markovitz, Daniel 191  
 Martyrium 42, 51, 74 f.  
 Marxismus 179, 181, 199  
*Matter of concern/Matter of fact* 230 f.  
 Maus, Ingeborg 21 f., 115, 118, 164 f., 270  
 Mehrheit 5, 13, 21, 23, 25, 35, 49, 67, 81,  
 108 f., 119, 124, 150, 153, 190, 234–236  
 – sdemokratie, repräsentative 4, 40, 44,  
 141, 162, 176, 184, 267, 279  
 – sprinzip 12, 13, 14, 115, 126
- Meinungsfreiheit 48, 73, 78, 152 f., 176,  
 210, 212  
 Menschenrechte 122–125, 177, 180, 189,  
 210, 266 f., 283, 286  
 Migration 193–195, 268  
 Minoritär-Werden 39, 190  
 Möllers, Christoph 59, 287 f.  
 Monarchie 173, 220, 284  
 Mortalität 171  
 Mouffe, Chantal 8, 180–182, 207, 209, 211,  
 238, 261, 272 f.  
*Multitude, multitudo* 38 f.  
 Mut 7, 45 f., 48, 72, 178, 183, 210, 252, 254  
 Mutlangen-Entscheidung 156 f., 161
- Natalität 170 f.  
 Nationalstaat 37, 125, 130, 183, 188 f., 194,  
 224, 267, 269, 282 f., 285  
 NATO-Doppelbeschluss 119, 156  
 Naturrecht 104 f., 136  
 Naturzustand 17, 20, 22–24, 37, 111, 281  
 Nomos 53, 56, **58–65**, 69, 75, 83, 94, 97,  
 128, 131, 266  
 Normative Theorie 29, 206–210, 250 f.  
 Nötigung **11 f.**, 42, 46, 55, 75, 86, **155 f.**,  
**158 f.**, 239 f., 243 f., 246–249  
 Notstand, rechtfertigender 139–149
- Objektivität 55, 60–62, 102, 121 f., 196,  
 200 f., 245  
*Occupy* 234–236, 238  
 – siehe auch *Blockupy*  
 Offene Gesellschaft der Verfassungsinterpre-  
 ten 7 f., 100, 128, 198, 204, 260 f.  
*Oikos* 170, 172, 178  
*One-right-answer-thesis* 101 f., 231, 245  
 Originalismus 63, 129
- Papierlose  
 – siehe Staatenlosigkeit  
 Paradoxie 187  
 – der Rechte 95, 184 f., 190, 201, 222, 224,  
 275, 277  
 – der Demokratie 180, 194 f., 262 f.,  
 267–269, 272, 283–285  
 – des Ungehorsams 257  
*Parrhesia* 7, 30, **47–52**, 71–74, 77, 97, 183,  
 210, 230 f., 252, 255, 258

- Pätsch, Werner 151 f., 215  
 Pazifismus 70, 79, 82 f., 93, 97, 156, 239, 251, 253  
 Perikles 49  
 Philosophenkönig 25, 50, 73,  
*Phronesis* 31 f., 45, 57, 151, 154, 209, 255, 258  
 Pitkin, Hanna 270–272, 275  
 Platon 16, 49 f., 73, 169  
 Pluralismus 70, 72 f., **118**, 131, 182, 184, 207, 237, 266, 284  
 – Rechts- 7, 30, 53, 60–62, 70, 94, 259  
 Pluralität 170 f., 184, 186, 204, 209 f., 259, 268, 189  
*Polis* 16 f., 19, 21 f., 27, 33, 169 f., 175, 187, 209, 224, 230, **264 f.**, **280–283**, 287  
*Political-question-doctrine* 107, 174  
 Polizei 85, 92 f., 124, 187, 235, 249 f., 254  
 Populismus 181 f., 228, 273  
 Positivismus 63 f., 103–105  
 Postdemokratie 4, 27, 197, 228, 237, 274, 278  
 Postfundamentalismus 183, 190, 214, 225, 231  
 Postmoderne 184, 199, 207, 229 f.  
 Poststrukturalismus 48, 77 f., 183, 199, 203, 225, 228 f., 276  
 Präfiguration 30, 54, 58 f., 70, 75, 96, 233, 258, 288  
 Pragmatismus 31, 43, 103, 230  
*Precarity/Precariousness* 252  
*Principled Disobedience* 191 f.,  
 Querdenken-Bewegung 227, 237  
 Rancière, Jacques 178, 180, 187 f., 204, 235, 253, 274–277  
 Rassentrennung 2, 177  
 Rawls, John 100, **111–119**, 124, 126 f., 129, 132–134, 137, 142, 148, 152 f., 184, 186, 202, 207, 266  
 Raz, Joseph 17, 26, 38  
 Rechte  
 – Bürger- 53, 66, 189  
 – Recht auf 95, 189, 210, 224, 238, 261, 287  
 Rechtsextremismus 42, 86, 88, 94, 96 f., 227, 237 f.  
 Rechtsgeltung 16, 24, 39, 60, 62, 86, 95, 99, 105, 121, 262, 280, **286–288**  
 Reichsbürger 70, 83–86, 89–91, 93 f., 96  
 Religion 196, 259, 283 f.  
 – sfreiheit 53, 68, 82, 205  
 – sgemeinschaft 59, 258  
*Remainders* 185–187, 238, 275  
 Repräsentation 4 f., 14 f., 33, 67, 74, 81, 107, 141, 159, 162, 173 f., 176, 180, 184, 187, 190 f., 195, 210, 217, 233, **269–279**  
 Republikanismus 19, 22, 119, 123, 125, 132, **172–174**, 176, 179 f., 182–185, 188, 191, 195, 271  
 Revolution 23, 51, 127, 172–174, 176, 194 f., 255, 284  
 Richter Herkules 62, 102, 245  
 Rödel, Ulrich 211, 286  
 Rosanvallon, Pierre 49, 191, 220, 273, 278  
 Rousseau, Jean-Jacques 19–23, 25, 73, 123, 172, 179, 265, 270  
 Rückzug 29, 34, 38 f., 70, 88, 97, 222, 224  
 Säkularisierung 282–286, 289  
*Satyagraha* 41–46, 253  
 Schleier des Nichtwissens 111, 202  
 Schmitt, Carl 209, 281, 284, 181, 185, 194  
 Schuld 175, 221  
 Seele 41, 49–51, 71–73, 76, 175, 230  
 Selbstverteidigung 23, 42, 192, 249, 254  
 Sichtbarkeit 162, 178, 194, 202, 232, 235, 238, 252, 276  
 Simmons, Alan John 37–39  
 Sitzblockade 11–15, 66, 139, 155–163, 206, 239–247  
 Sklaverei 34, 36, 63 f., 67, 79, 101 f., 170, 172 f., 264  
 Smend, Rudolf 130–132  
 Snowden, Edward 150, 153, 219, 223  
 Sokrates 16 f., 24, 26 f., 32, 34 f., 41, 49 f., 71–73, 75, 94, 99, 109, 169, 175, 190, 230, **263–265**, 268, 280 f.  
 Sorge 47, 49 f., 52, 71, 76, 230 f.  
 Soziale Bewegungen 4, 69, 110, 126, 134, 181, 278, 280  
 Spinoza, Baruch 38  
 Spirituell 7, 29 f., 32, **40–47**, 51 f., 71 f., 97, 221, 266  
 Spivak, Gayatri Chakravorty 188, 276

- Staatenlosigkeit 87, 189, 224, 267 f.  
 Staatsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit 95,  
 125, 137, 183, 187–190, 210, 212,  
**222–224**, 261, **267–270**  
 Staatsräson 151, 154, 220  
 Stabilität 15, 26, 117, 119, 127, 186, 195,  
 257  
 Stalleinbruch 138–146, 149  
*Standpoint-Theory* 102  
 Strategische Prozessführung 278  
 Streik 2, 71  
 – Hunger- 41, 46, 74 f.  
 Subjekt 47 f., 50, 55, 77, 118, 123, **183 f.**,  
 186, 237 f., 273, 275 f.  
 Subjektivierung 196 f., 201, 204, 214,  
 222 f., 261, 277  
  
*Tapas* 41 f.  
 Terror 11–13, 51, 156, 172, 219, 246  
 Thoreau, Henry David 2, 34–41, 52, 62, 64,  
 70, 79, 116, 266  
 Thunberg, Greta 71 f.  
 Tierschutz 138–142, 259  
 Transparenz 147, 151, 154 f., 213, 215–221  
 Tyrann 25, 71, 171  
  
 Überlegungsgleichgewicht 113, 129, 132 f.,  
 136  
 Unbestimmtheit (des Rechts) 199 f., 241,  
 Unfriedlichkeit 157  
 Ungerechtigkeit 8, 19, 50, 63, 108,  
 114–117, 128, 142, 175  
 – strukturelle 67, 178, 191 f.  
 – epistemische 276  
 Ungleichheit 20, 112, 128, 185 f., 199, 204,  
 276  
 Universalisierungsgrundsatz (U) 122  
 Universalismus 102, 121, 125, 189, 208,  
 231  
 Urzustand 111, 113 f., 118, 133  
  
 Verfassungsbeschwerde 111, 117, 156, 158,  
 174, 279  
 Verfassungspatriotismus 65, 125, 137, 196,  
 267 f.,  
 Verfassungsschutz 151  
*Vergesichtlichung* 222  
  
 Verhältnismäßigkeit 7, 18, 37, 114, 139,  
 161, 206, 213, 215 f., 225, 259 f.  
 Verletzlichkeit 239, 247, 252–255  
 Vernehmbarkeit 8, 188, 276  
 – *siehe auch* Sichtbarkeit  
 Vernunft 22, 24, 56, 118, 121, 133 f., 200,  
 276 f., 281 f., 284  
 – praktische *siehe Phronesis*  
 Verrat 147, 149–151, 153, 206, 219, 221,  
 224  
 Versammlung 88, 113, 139, 180, 186 f., 195,  
 237, 252, 261  
 – sfreiheit 156–163, 176, 206, 244  
 – Volks- 49, 77  
 Verschwörungstheorie 225–229  
 Vertragstheorie  
 – *siehe* Kontraktualismus  
 Vertrauen 15, **17–19**, 35, 38, 49, 114, 147,  
 220, 225, 233, 235  
 Verweigerung 30 f., 36, 41, 65 f., 70, 78,  
 114, 223, 259  
 – aus Gewissensgründen 25, 79–83, 109 f.  
 – Kriegsdienst- 107  
 – Personalien- 87 f., 92, 94–96  
 – Staats- 84–86, 88–91, 94  
 – Steuer- 35, 79–83, 90, 93 f.  
 Verwerflichkeit 12, 14, 155 f., 159,  
 240–242, 245–247, 249, 253  
 Virno, Paolo 38 f.  
 Volk 25, 38 f., 118, 125, 130, 173, 180, 183,  
**187 f.**, 194–197, 211, 222 f., 228, 237 f.,  
 261, 269, 274, **276 f.**  
 – souveränität 19–24, 27, 115, **122–124**,  
 134, 164 f., 179, 193, 266 f., 270, 272  
 – sherrschaft 5, 80 f., 233  
 – sversammlung 49  
 Volkmann, Uwe 135 f.  
*Volonté générale*  
 – *siehe* Allgemeinwille  
 Vorurteil  
 – *siehe* Vorverständnis  
 Vorverständnis 198, 204, 206, 230, 243,  
 245–250  
  
 Wahlen 13, 81, 117, 130, 180, 187, 195,  
 211, 218, **273–275**  
 Wahrsprechen  
 – *siehe Parrhesia*

- Werteordnung, objektive 132, 260  
 Whistleblowing 138, **146–155**, 163, 206,  
     215, 219, 225, 230 f., 260  
 Widerstand 39, 116 f., 183, 188, 190, 239  
   – gegen Vollstreckungsbeamte 86, 96  
   – srecht 2, 19, 23–25, 111, 115, 164, 281  
*Wikileaks* 154, 213, 215–218  
 Wissenschaftstheorie 102, 229  
 Wohlgeordnete Gesellschaft 117–119, 184  
 Wut 232, 252 f.  
 Zivilgesellschaft 126, 135, 191, 211, 285  
 Zustimmung 14 f., **16–26**, 29, 25, 37 f., 48,  
     77, 81, 89, 103, 109, 111, 119, 121, 124,  
     134, 171, 173, 214, 235, 239, 255, 262,  
     **269–280**  
 Zweck-Mittel-Relation 240